

# GR\_GERICHTE S 2014 161 vom 23. Juni 2015

GR Gerichte, 2015-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2014 161](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2014_161)

FR: GR\_GERICHTE S 2014 161 du 23 juin 2015

IT: GR\_GERICHTE S 2014 161 del 23 giugno 2015

## Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

## Erwägungen

### E. 2

Mit Verfügung vom 4. August 2014 hielt die B.\_\_\_\_\_ Unfallversicherungen AG fest, dass sie das Ereignis vom 7. Februar 2014 versicherungsrechtlich weder als Unfall noch als unfallähnliche Körperschädigung einstufe und auch keinen Rückfall zum Ereignis vom 18. Februar 2012 (Schlittelunfall) bejahe. Diese Beurteilung bzw. leistungsrelevante Einschätzung wurde mit Einspracheentscheid vom 13. Oktober 2014 nochmals bestätigt.

- 3 -

### E. 3

Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 13. November 2014 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit dem Begehren, die B.\_\_\_\_\_ Unfallversicherungen AG sei zu verpflichten, sämtliche im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 7. Februar 2014 (Skibindungsvorfall) stehenden Kosten zu übernehmen; eventuell sei noch ein externes Gutachten bezüglich der Unfallkausalität einzuholen. Zur Begründung brachte die Beschwerdeführerin vor, dass der Spitalarzt Dr. med. E.\_\_\_\_\_ in seinem Bericht vom 2. September 2014 den Schlittelunfall vom 18. Februar 2012 als kausal für die Knieoperation vom 26. Februar 2014 eingestuft habe und Brückensymptome zwischen den zwei Ereignissen (2012/2014) als gegeben erachtet habe. Das zweite Ereignis vom 7. Februar 2014 stelle nach der Beurteilung von Dr. med. E.\_\_\_\_\_ einen Rückfall zum ersten Ereignis vom 18. Februar 2012 dar. Damit sei erwiesen, dass eine traumatische und nicht eine degenerative Meniskusküläsion vorliege. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin während über eines Jahres auf Arztbesuche verzichtet habe, könne ihr nicht zum Nachteil gereichen. Vielmehr sei diese Abstinenz gerade Beweis dafür, dass sie nicht bei jedem Schmerz sofort einen Arzt aufsuche. Es sei auch nicht richtig, dass nach dem Schlittelunfall der Behandlungsabschluss am 22. Juni 2012 erfolgt sei; sie sei danach auf Empfehlung des Hausarztes Dr. med. C.\_\_\_\_\_ noch zur Physiotherapie gegangen. Falsch sei auch, dass sie nicht bereits seit drei Jahren an Kniebeschwerden leide; die gegenteilige Darstellung beruhe auf einer falsch protokollierten Anamnese (Kranken-/Leidensgeschichte) von Dr. med. E.\_\_\_\_\_. Richtig sei vielmehr, dass die Kniebeschwerden erst seit dem Schlittelunfall vom 18. Februar 2012 existierten.

### E. 4

In ihrer Beschwerdeantwort beantragte die B.\_\_\_\_\_ Unfallversicherungen AG (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde. Der Vorfall vom 18.

Februar 2012 sei als Unfall zu qualifizieren. Das Ereignis vom 7. Februar 2014 sei weder als Unfall noch als unfallähnliche

- 4 - Körperschädigung zu taxieren. Das Befestigen des Skis mittels Einklinken des Skischuhs in die Bindung stelle keinen äusseren Faktor dar (U 574/06). Die angeblichen Brückensymptome seien nicht überwiegend wahrscheinlich mittels Krankengeschichte oder mittels Aussagen aus eigener ärztlicher Wahrnehmung ausgewiesen. In Anbetracht der medizinischen Befunde und nachvollziehbaren Feststellungen von Dr. med. D. \_\_\_\_\_ liege keine traumatische, sondern eine degenerative Meniskusläsion vor. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Schlittelunfall vom 18. Februar 2012 und einem späteren Rückfall sei nicht überwiegend wahrscheinlich nachgewiesen.

#### **E. 5**

In der (freigestellten) Replik wiederholte und vertiefte die Beschwerdeführerin nochmals ihren Standpunkt, wonach das zweite Ereignis vom 7. Februar 2014 als unfallähnliche Körperschädigung hätte anerkannt werden müssen. Sollte eine unfallähnliche Körperschädigung verneint werden, so wäre damit aber noch immer nicht ausgeschlossen, dass es sich dabei um Brückensymptome handeln würde.

#### **E. 6**

Die Beschwerdegegnerin verzichtete auf die Einreichung einer Duplik. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. a) Gemäss Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann gegen Einspracheentscheide innerhalb von 30 Tagen (Art. 60 Abs. 1 ATSG) Beschwerde beim Versicherungsgericht desjenigen Kantons erhoben werden, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat. Im konkreten Fall befindet sich der Wohnsitz der Beschwerdeführerin in Graubünden, weshalb die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden gegeben ist. Die

- 5 - sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich aus Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRG; BR 370.100). Der Einspracheentscheid vom 13. Oktober 2014, mit dem die Beschwerdegegnerin die Einsprache der heutigen Beschwerdeführerin abgewiesen hat, stellt demnach ein taugliches Anfechtungsobjekt für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht dar. Als Adressatin des angefochtenen Einspracheentscheides ist die Beschwerdeführerin unmittelbar berührt und sie weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung auf (Art. 59 ATSG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 13. November 2014 ist deshalb materiell-rechtlich einzutreten. b) Anfechtungsobjekt ist der Einspracheentscheid vom 13. Oktober 2014, worin die Beschwerdegegnerin bestätigte, dass das (zweite) Ereignis vom

#### **E. 7**

a) Der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. Oktober 2014 ist deshalb rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde vom 13. November 2014 führt. b) Gerichtskosten werden nicht erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungsstreitsachen nach Art. 61 lit. a ATSG grundsätzlich kostenlos ist. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der obsiegenden Beschwerdegegnerin nicht zu (Umkehrschluss aus Art. 61 lit. g ATSG). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.